

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 8. März 2005

Nr. 2005/597

KR.Nr. VET 040/2005

(DDI)

### **Änderung des Dienstreglements für die Kantonspolizei vom 21. Mai 1991**

### **Einspruch gegen die Änderung des Dienstreglements der Kantonspolizei (Veto Nr. 54) (02.02.2005);**

### **Stellungnahme des Regierungsrates**

---

#### **1. Einspruchstext**

Der Schaffung von Polizeilichen Sicherheitsassistenten (PSA) wird grundsätzlich zugestimmt. Das vorliegende Veto richtet sich gegen die Absicht des Regierungsrats, die Einführung einer neuen Polizeifunktion lediglich auf Verordnungsstufe und nicht im Rahmen des Gesetzes über die Kantonspolizei zu regeln. Angesichts der vorgesehenen, umfangreichen Einsatzbereiche der PSA ist deren rechtliche Verankerung auf Gesetzesstufe zu regeln.

Da im Gegensatz zu anderen Kantonen die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Kanton Solothurn Sache der Kantonspolizei ist, erscheint es im Hinblick auf den entgeltlichen Einsatz von PSA in den Gemeinden als unabdingbar, einen klar bestimmten Katalog derjenigen Leistungen zu definieren, die entweder zum kantonalen Grundauftrag der Polizei gehören, oder – als Negativkatalog – die im Rahmen von PSA-Einsätzen durch die Gemeinden zu tragen sind. Andernfalls besteht die Gefahr, dass originäre Aufgaben der Kantonspolizei finanziell an die Gemeinden delegiert werden, was weder dem Gesetz über die Kantonspolizei, noch der gängigen Praxis entspricht. Auch bezüglich der vorgesehenen Einsatzdoktrin erscheint der Regierungsratsbeschluss als unausgegoren. Höchst bedenklich erscheint dabei u.a. die Absicht, unbewaffnete PSA zur Patrouillentätigkeit in Quartieren mit erhöhter Einbruchgefahr einsetzen zu wollen.

#### **2. Begründung (Vorstosstext)**

#### **3. Zustandekommen**

Mit Verfügung vom 02. Juni 2005 haben die Parlamentsdienste des Kantonsrates festgestellt, dass gestützt auf Art. 79 der Kantonsverfassung, § 44 des Kantonsratsgesetzes und § 90 des Geschäftsreglements des Kantonsrates 64 Mitglieder des Kantonsrates den Einspruch gegen die Änderung des Dienstreglements der Kantonspolizei vom 30. November 2004 unterzeichnet haben und dieser somit zustande gekommen ist.

#### **4. Stellungnahme des Regierungsrates**

##### **4.1 Vorbemerkung:**

Mit der Änderung des Dienstreglementes beziehungsweise der Schaffung der neuen Einheit der Polizeilichen Sicherheitsassistenten (PSA) verfolgen wir folgende Ziele:

- Mehr sichtbare Polizeipräsenz im öffentlichen Raum durch mehr Mitarbeiter; Erhöhung der subjektiven Sicherheit, das heisst Verbesserung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung.
- Steigerung der Effizienz in der Erledigung sicherheitspolizeilicher Tätigkeiten durch gezieltes Einsetzen der umfassend ausgebildeten Polizisten und Polizistinnen beziehungsweise der Polizeilichen Sicherheitsassistenten.
- In erster Linie geht es demnach darum, innerhalb der Kantonspolizei weniger anspruchsvolle Polizeitätigkeiten auf die PSA zu übertragen und dadurch die umfassend ausgebildeten Polizisten und Polizistinnen zu entlasten, um sie vorwiegend für anspruchsvolle und personalintensive Aufgaben (beispielsweise für bürgernahe Polizeiarbeit) einsetzen zu können.
- Die Gemeinden profitieren von dieser Entlastung der umfassend ausgebildeten Polizisten und Polizistinnen, weil diese dadurch vermehrt der zeitintensiven problemorientierten Polizeiarbeit nachgehen können. Im weiteren sind die PSA zusätzlich als nachhaltigere Alternative zum Einsatz von privaten Sicherheitsdiensten gedacht. Dieses Angebot ist nicht als Ersatz zur polizeilichen Grundversorgung, welche weiterhin unentgeltlich durch den Kanton erbracht wird, zu verstehen. Vielmehr handelt es sich dabei um ein ergänzendes Angebot zur allfälligen Erbringung ortspolizeilicher Aufgaben.

#### 4.2 Die geäusserten rechtlichen Bedenken

Gemäss Art. 81 der Verfassung vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) hat der Regierungsrat für eine rechtmässige und wirksame Verwaltungstätigkeit zu sorgen und bestimmt im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation. Nach Art. 86 der Verfassung ist diese Aufgabenzuweisung durch ein Gesetz zu konkretisieren. Neben § 12 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 gelangt vorliegend als Spezialgesetz das Gesetz über die Kantonspolizei zur Anwendung. Gemäss § 7 des Gesetzes über die Kantonspolizei legt der Regierungsrat die Organisation im Dienstreglement fest. In der Botschaft zum Gesetz über die Kantonspolizei wurde zum § 7 erläutert, dass der Regierungsrat im Interesse der Flexibilität ermächtigt werden soll, die Organisation im Rahmen des Dienstreglementes näher zu bestimmen. Die PSA haben, entgegen der Annahme im Vorstosstext, keinen umfangreichen Aufgabenbereich. Vielmehr können sie lediglich einen Bruchteil derjenigen Aufgaben ausüben, welche die umfassend ausgebildeten Polizisten und Polizistinnen wahrnehmen. Die §§ 1–5 des Gesetzes über die Kantonspolizei legen deren Aufgaben fest. Wie diese Aufgaben und in welcher Organisationsform sie zu erfüllen sind, wird vom Gesetz bewusst offengelassen. So wurde beispielsweise die Verkehrsabteilung – obwohl die Polizei verkehrspolizeiliche Aufgaben zu erfüllen hat – 1997 aufgelöst, weil die Kantonspolizei darlegen konnte, dass mit anderen Dienstgruppen effizienter gearbeitet werden kann.

Am Grundauftrag für die Kantonspolizei ändert sich durch die Vorlage nichts. Die Hauptaufgaben sind, wie oben erwähnt, in den §§ 1–5 des Gesetzes über die Kantonspolizei näher umschrieben. Wir halten klar fest, dass wir nicht beabsichtigen, den Grundauftrag zu ändern oder in Frage zu stellen. Im RRB Nr. 2004/2429 ist an keiner Stelle ein Hinweis dafür zu finden, dass die Schaffung der PSA den von der Kantonspolizei weiterhin zu leistenden Grundauftrag in Frage stellt. Es wird nie der Fall eintreten, dass die Kantonspolizei im Rahmen der Grundversorgung eine Leistung

nicht erbringen wird und –anstelle der nicht erbrachten Leistung– die Polizeilichen Sicherheitsassistenten gegen Entgelt anbietet.

Der Entscheid, die PSA nicht mit Schusswaffen auszurüsten, will bewusst eine Abgrenzung zwischen den umfassend ausgebildeten Polizisten und Polizistinnen und den PSA vornehmen. Mitarbeiter von privaten Sicherheitsunternehmen überwachen patrouillierend ohne Schusswaffen ebenfalls potentielle Einbruchobjekte. Sie werden sogar teilweise von den Sicherheitsfirmen aufgeboten, um Gebäude nach Einbruchsalarmen zu kontrollieren. Die Bahnpolizei ist ebenfalls nicht mit Schusswaffen ausgerüstet. Ausserdem gibt es in anderen Ländern Polizeiorganisationen, welche unbewaffnete Polizisten einsetzen. Letztlich ist es die Aufgabe der Polizeiführung, die PSA entsprechend der Ausbildung und der Beurteilung der Lage einzusetzen. Es gibt genügend Einsatzmöglichkeiten, welche keine Schusswaffe erfordern. Auch die Einbruchsprävention ist in einigen Fällen nicht derart gefährlich, dass mit einem lebensgefährlichen Angriff gerechnet werden muss. Hinzu kommt, dass die PSA zwar über keine Schusswaffen verfügen, jedoch durchaus mit den adäquaten Mitteln zur Abwehr von Angriffen ausgerüstet und ausgebildet werden.

#### **5. Antrag des Regierungsrates**

Ablehnung des Einspruchs.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### **Verteiler**

Departement des Innern  
Polizei Kanton Solothurn  
Staatskanzlei (SAN)  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat